



Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Tristach

Der Gemeinderat der Gemeinde Tristach hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2016, zuletzt geändert mit GR-Beschluss vom 02.12.2021, aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, folgende Friedhofsgebührenverordnung erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofs werden für die Benützung der Grabstätten, die Graberrichtung und die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.
- (2) Die Gebührenpflicht und der Gebührenanspruch entstehen bei der Grabbenützungsg Gebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 2

Grabbenützungsg Gebühr

- (1) Für das Benützungsrecht an einer Grabstätte werden je für eine Nutzungsdauer von 10 Jahren folgende Gebühren eingehoben:
 - a) Einzelgrab € 61,47
 - b) Doppelgrab..... € 99,67
 - c) Arkade..... € 218,47
 - d) Randdoppelgrab..... € 120,13
 - e) Urnennische (2er oder 4er-Nische)..... € 337,98

§ 3

Graberrichtungsg Gebühr

- (1) Die Graberrichtungsg Gebühren für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte betragen:
 - a) Erdgrab Sarg..... € 465,77
 - b) Erdgrab Urne..... € 44,37
 - c) Urnennische (2er oder 4er-Nische) – Einmalgebühr bei Erstbelegung €1.013,92

§ 4

Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen

Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt € 33,27 inkl. Reinigung durch die Gemeinde. Die Leichenhalle ist nach Beendigung der Trauerfeierlichkeiten in geordnetem Zustand zu hinterlassen.

§ 5

Exhumierungen und Umbettungen

Die Gebühr für Exhumierungen und Umbettungen beträgt € 576,66.

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Benützungsrechtes, im Todesfall seine Erben. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO iVm dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Friedhofsgebührenverordnungen außer Kraft.